



Deutscher Boxsport-Verband e. V. (DBV)

FINANZORDNUNG

(beschlossen durch den DBV-Kongress am 25. Februar 2017)

Inhalt

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Haushaltsverantwortung

§ 3 Finanzverwaltung

§ 4 Kassenprüfung

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

§ 6 Ausgaben

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 Kommunikationskosten / Büromaterial / Reisekosten

IV. Honorare und Leistungsentschädigungen

§ 8 Aus- und Weiterbildung

§ 9 Kampfrichter

§ 10 Ärzte

V. Abrechnung von Vorschüssen

§ 11 Vorschüsse

VI. Gebührenordnung

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutscher Boxsportverband e. V.
Korbacher Str. 93, 34132 Kassel

Redaktion: Erich Dreke, DBV-Vizepräsident Finanzen

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Allgemeines

Diese Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des eingetragenen Vereins. Sie wird vom DBV-Kongress gemäß § 13 (8) der DBV-Satzung beschlossen. Damit wird die Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Verbandsgeschäfte geschaffen.

Gemäß § 25 (9) der DBV-Satzung ist der für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und vom Kongress genehmigte Haushaltsplan des ordentlichen Haushalts (o.H) die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des DBV. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Kongress beschließt.

Werden Mittel für den DBV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder -richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung. Hierzu zählen insbesondere Mittel aus Bewilligungsbescheiden des BMI bzw. BVA.

Die Finanzordnung stellt sicher, dass die allgemein gültigen Compliance-Regeln eingehalten werden, sowie steuerliche Anforderungen erfüllt werden.

§ 2 Haushaltsverantwortung

Der Vizepräsident Finanzen(VpFin) ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten, besonders des ordentlichen Haushaltes verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den gesamten Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die vollständige Kontrolle über die Kassenführung aus. Der VpFin hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von 6 Monaten dem gV einen Bericht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er hat den vom Kongress zu beschließenden Jahresabschluss des ordentlichen Haushaltes in verständlicher Form vorzubereiten.

Der gesamte Jahresabschluss für das BVA und das BMI ist von einem Steuerberater zu testieren.

§ 3 Finanzverwaltung

(1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und durch den VpFin oder dem Sportdirektor (SportDir) oder einem beauftragten hauptamtlichen Mitarbeiter (Geschäftsführer bzw. Referent Leistungssport) zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisungen darf keine Zahlung geleistet werden. In jedem Fall von Zahlungsanweisungen ist der VpFin zu informieren. Die Ausgaben sind immer gegen Rechnungsstellung zu überweisen, Barauszahlungen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des VpFin.

(2) Über die Konten ist der Präsident mit dem VpFin. sowie beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle verfügbungsberechtigt. Das 4-Augen-Prinzip ist zwingend bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu beachten.

Alle Einzelzahlungen in Höhe von über 3.000, – € im O.H. bedürfen der gesonderten Genehmigung des VpFin. Ausgaben und Überziehungen der Einzelmaßnahmen im außerordentlichen Haushalts (a.o.H.) unterliegen grundsätzlich der Kontrolle des Sportdirektors (SportDir).

(3) Eine Vollmacht kann dem SportDir und bis zu drei weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern erteilt werden. Der VpFin oder der Präsident können Festlegungen treffen, dass Auszahlungen in einer von ihnen zu bestimmenden Höhe ausnahmslos die Zustimmung des VpFin erfordert. Dies ist schriftlich zu veranlassen.

(4) Die Kassengeschäfte führt die vom GfV bestellte Angestellte für Finanzen der Geschäftsstelle. Diese arbeitet eng mit dem VpFin zusammen. Hierüber ist dem VpFin regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 4 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung ist in § 42 der Satzung geregelt.

(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, an Sitzungen, in denen der Bericht der Kassenprüfer behandelt wird, teilzunehmen.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

Dem DBV stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- (1) Jahresbeiträge, Meldegelder, Verwaltungsleistungen, allgemeine Gebühren der Mitglieder gemäß § 13 der Satzung.
Beiträge und Verwaltungsleistungen werden gemäß § 13 (3) DBV-Satzung vom Kongress festgelegt.
- (2) Zuwendungen aus Spenden, Sponsoring und Erlösen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen
- (3) Einnahmen aus Teilnehmergebühren von den Teilnehmern der Aus- und Fortbildung von Trainern, Kampfrichtern, Supervisor u.a.
- (4) Sonstige Einnahmen

§ 6 Ausgaben

Die Einnahmen des DBV sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- (1) Zuführung zum außerordentlichen Haushalt (a. o. H.) gem. Vereinbarung mit dem BMI bzw. BVA
- (2) Lehrgänge und Wettkämpfe
- (3) Honorare an Referenten, Ärzte, Physiotherapeuten u.a.
- (3) Zuwendungen an die Deutsche Boxsportjugend (DBJ)
- (4) Kosten der Geschäftsstelle
- (5) Personalkosten
- (6) Verwaltungsbedarf
- (7) Reisekosten
- (8) Kampfrichterkosten
- (9) Sonstige Ausgaben

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 Kommunikationskosten / Büromaterial / Reisekosten

Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des DBV werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Kommunikationskosten, Büromaterial und Reisekosten. Kommunikationskosten und Büromaterial können nach vorheriger Abstimmung mit dem VpFin. pauschal abgerechnet werden. Pauschale Abrechnungen sollten vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Die Abrechnung ist bis zum **15.12.** des Kalenderjahres vorzulegen. Bei verspäteten Abrechnungen muss die ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten des DBV vermerkt sein, bevor diese angewiesen werden.

(1) Zu den Kommunikationskosten gehören Tel. (Festnetz und mobil), Fax, E-Mail, und Porto. Zur Kommunikation sollten die vom DBV bereitgestellten Mobiltelefone, zur schriftlichen Kommunikation möglichst elektronische Medien genutzt werden.

(2) Zu Büromaterial gehören insbesondere Druckmaterial, Druckerpatronen, Kopierpapier, Briefumschläge, Hefter und Folien.

(3) Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der Genehmigung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Hierbei sind alle Dienstreisen von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und Beauftragten durch den DBV-Präsidenten und alle Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern durch den Sportdirektor bzw. den VpFin vorab zu genehmigen.

Gemäß dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) sowie dem Besserstellungsverbot können private PKW nur bis einer maximalen Kostenerstattung in Höhe von 150.00 € erfolgen. Die Genehmigung ist vorab vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom VpFin, bzw. dessen Verhinderung vom Sport Dir einzuholen.

Reisen sollten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist gestattet, bei privaten Fahrzeugen werden zurzeit abweichend vom BRKG mit 0.20 € pro Km erstattet. Eventuelle Ausnahmen davon kann nur der VpFin. genehmigen, diese Genehmigung ist schriftlich zu begründen. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden. Es werden die Auslagen des kostengünstigsten Verkehrsmittels erstattet. Kosten werden nur erstattet, wenn der Vordruck des DBV vollständig ausgefüllt ist und die Originalbelege vorhanden und eine zeitnahe, (spätestens nach vier Wochen nach Reiseende), Abrechnung erfolgt.

(4) Als Reisekosten werden vergütet:

a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis 2. Klasse, IC/ICE Zuschläge sowie die Kosten der Bahncard. Die Nutzung der 1. Klasse bei Bahnfahrten bzw. Nutzung (Upgrade) für die Business-Klasse bei Flügen sind unter Beachtung der Vorgaben des BRKG nach vorheriger Genehmigung zulässig.

b) Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen die nach dem Bundesreisekostengesetz jeweils gültige Sätze. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

(5) An Tagegeldern aus Mitteln des o.H. werden auf Antrag die steuerfreien Sätze gem. Einkommenssteuergesetz (EStG.) vergütet

(6) Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung, ausgestellt auf den DBV, zu belegen. Für private Übernachtungen können die Sätze des BRKG geltend gemacht werden, sofern tatsächlich private Übernachtungen in Anspruch genommen worden sind.

(7) Wird Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder um die ersparten Auslagen zu kürzen. An An- und Abreisetagen werden Tage- und Übernachtungsgelder nur gezahlt, sofern keine kostenfreie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird.

(8) Für Auslandsreisen können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (gfV) höhere Tage- und Übernachtungsgelder bezahlt werden. Die Sätze sind vorher zu genehmigen und in Übereinstimmung mit dem Bundesreisegesetz (Tabelle Auslandsreisetagegeld in der jeweils aktuellen Fassung zu regeln.

(9) Der gfV ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld) wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, dabei ist das aktuelle Bundesreisekostengesetz zu beachten.

(10) Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen einer Genehmigung durch den VpFin oder durch den SportDir . Honorare müssen gesondert ausgewiesen werden, da hier ein gesonderter, steuerlicher Geltungsbereich vorliegt und in der Buchhaltung andere Kostenstellen vorhanden sind.

IV. Honorare und Leistungsentschädigungen

§ 8 Aus- und Weiterbildung

(1) Im Geltungsbereich des DBV können im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Trainern, Kampfrichtern, Supervisoren, Ärzten, und Verbandsfunktionären an Trainer, Kampfrichter, Ärzte und Verbandsfunktionäre Honorare gezahlt werden.

(2) Die für die Aus- und Weiterbildung zuständigen Verantwortlichen informieren über die Geschäftsstelle den VpFin schriftlich über die geplante Maßnahme (Teilnehmerzahl, Ort, Zeitraum), den Finanzbedarf und die Eigenbeteiligung der Teilnehmer.

(3) Honorare werden entsprechend der Qualifikation und der geleisteten Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) gezahlt.

(4) Die Höhe der Honorare beträgt 30,00 € je UE für

- Referenten mit besonderer Qualifikation (z. B. Recht / Steuern)
- Trainer mit langjähriger Erfahrung
- Dipl.-Sportlehrer o. pädag. Diplome/Master
- Ärzte, Doktor med./päd. o. ä.

Das Honorar soll einen Tagessatz von 200 € nicht übersteigen.

(5) Eine evtl. Zustimmung von Arbeitgebern der Referenten haben die Referenten selbst einzuholen.

- (6) Zwischen den Referenten und dem DBV wird eine Honorarvereinbarung geschlossen.
- (7) Die Referenten sind für die Versteuerung der Honorare selbst verantwortlich und zuständig.
- (8) Es werden für hauptamtliche Mitarbeiter des DBV weder Honorare aus Mitteln des AOH noch aus Mitteln des OH gezahlt.
- (9) Die Abrechnung muss spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme erfolgen.

§ 9 Kampfrichter

Die Kosten für die nominierten Kampfrichter des DBV bei den Deutschen Einzelmeisterschaften erfolgt durch den DBV (Übernachtung im Einzelzimmer, Tagegeld, Amtierungsaufwand), die Fahrtkosten werden von den zuständigen Landesverbänden getragen. Die Aufwandsentschädigung der Kampfrichter wird bei Ligaveranstaltungen durch das Ligastatut geregelt. Bei allen weiteren Veranstaltungen gelten die Regeln für ehrenamtliche Mitglieder. Bei internationalen Wettkämpfen des DBV in Deutschland (Kalender-Wettkämpfe der AIBA oder EUBC oder Länderkämpfen des DBV sowie internationale Turniere des DBV) können an die nominierten Kampfrichter höhere Aufwandsentschädigungen gemäß den Regeln der AIBA oder der EUBC gezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigung darf 50.- € täglich nicht überschreiten. Internationale Kampfrichter des DBV erhalten bei Internationalen Wettkämpfen des DBV (im Inland) ein Amtierungsgeld von 25, – €/pro Wettkampftag (zuzüglich Tagegeld bei Nichtgestellung von Verpflegung) und bei Wettkämpfen im Ausland pro Wettkampftag ein Amtierungsgeld von 50, – € (dies schließt das Tage- und Kleidergeld ein). Für An- und Abreise gelten die Bestimmungen des BRKG.

Ein Supervisor, der die Prüfung des DBV hierzu bestanden hat, darf doppelte Spesen außer Fahrgeld und Kleidergeld in Anspruch nehmen.

§ 10 Ärzte

Ärzte erhalten bei Veranstaltungen des DBV eine Aufwandsentschädigung von 50 € je Veranstaltung. Diese umfasst die

- Untersuchung der Aktiven gem. Ausschreibung
- medizinische Betreuung am Ring und evtl. Nachsorge an der Veranstaltungsstätte

V. Abrechnung von Vorschüssen

§ 11 Vorschüsse

(1) Begründete Vorschüsse müssen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der notwendigen Einzelheiten bei der DBV-Geschäftsstelle angefordert werden und bedürfen der Genehmigung durch den VpFin bzw. bei Maßnahmen des a.o.H. durch den Sport Dir. Sie sind bei Erhalt für den Empfang bzw. Weitergabe für die Ausgabe schriftlich zu quittieren. Für die zeitnahe Abrechnung der Vorschüsse sind die Quittungen der Geschäftsstelle vorzulegen.

(2) Überzahlte Vorschüsse sind innerhalb einer Woche nach Beendigung einer Maßnahme durch Bankeinzahlung an den DBV zu erstatten.

(3) Vorschüsse für eine Maßnahme dürfen nicht mit anderen Maßnahmen verrechnet werden.

VI. Gebührenordnung des DBV**Ab 25.02.2017**
(Bruttopreise*)

Jahreslizenzmarken (gebührenpflichtig ab 13 Jahre) *	10.00 €
Jahreslizenzmarken (gebührenfrei, 10 - 12 Jahre)	
Startausweise	15.00 €
* 1) DOSB-Lizenzen Trainer C (früher Übungsleiter)	20.00 €
* 1) DOSB-Lizenzen Trainer B	25.00 €
* 1) DOSB-Lizenzen Trainer A	30.00 €
* 2) Verwaltungsgebühr Jahreslizenz für Startbuchkontrolle durch LV	10.00 €
Kampfrichterabzeichen	15.00 €
Kampfrichterabzeichen	10,00 €
Kampfrichtergürtel – Adidas (Uni Größe)	5,00 €
* 3) DBV-Prüfmarken für Wettkampfhandschuhe	10.00 €
* 3) DBV-Prüfmarken für Kopfschutz	20.00 €
Boxsportabzeichen mit Urkunde	15.00 €
- Nadeln	7.00 €
- Urkunden	5.00 €
Internationale Auslandsstartgenehmigung – schriftlich	25.00 €
Internationale Inlandsstartgenehmigung – schriftlich	25.00 €
Jahresstartgenehmigung für den internationalen Grenzverkehr – schriftlich	100.00 €
Nationalverbandswechsel – schriftlich	50.00 €
Nationalverbandswechsel für Flüchtlinge/Asylbewerber – schriftlich	15.00 €

Anmerkungen:

*Gilt ab dem 01. Januar 2018

*Die ausgewiesenen Beträge sind Bruttopreise, bei Bestellungen wird das Porto / Versandkosten zusätzlich berechnet)

* 1) Die DOSB-Lizenzen sind ausschließlich über den Verantwortlichen für die Aus- und Fortbildung nach Ausstellung auszugeben

* 2) Diese Gebühren können durch die Landesverbände erhoben werden und verbleiben beim LV

* 3) Die Prüfmarken sind ausschließlich an Händler/Vertrieb von Boxhandschuhen / Kopfschützern lieferbar, die Prüfmarken müssen auf beiden Boxhandschuhen angebracht werden.

Diese Finanzordnung wurde vom DBV-Kongress am 25.02.2017 beschlossen